Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.

Jahrestagung Landwirtschaftlicher Buchführungsverband Neumünster 25. Januar 2017 – Erneuerbare Energien am Scheideweg

Forum Recht und Steuern

Biogas, Windenergie, Fotovoltaik & Co. – Richtige Gestaltung der Betriebsübergabe

Grundlage zur richtigen Gestaltung der Betriebsübergabe für Biogas, Windenergie, Fotovoltaik und sonstigen Erneuerbaren Energien ist zunächst die jeweilige Struktur des landwirtschaftlichen Betriebes und der einzelnen Erneuerbaren Energien.

Zwischen einem Hof im Sinne der Höfeordnung und einem landwirtschaftlichen Betrieb, der nicht ein solcher Hof ist - gesetzlich auch Landgut benannt, bestehen erhebliche Unterschiede, auch im Hinblick auf die Erneuerbaren Energien. Die Einteilung nach Hof im Sinne der Höfeordnung und sonstigem landwirtschaftlichen Betrieb bildet mit den entsprechenden Rechtsformen der Erneuerbaren Energien sozusagen der Scheideweg für die richtige Gestaltung der Betriebsübergabe.

Bestandteile vom Hof sind alle Grundstücke des Hofeigentümers, die regelmäßig von der Hofstelle aus bewirtschaftet werden, wobei eine zeitweilige Verpachtung oder ähnliche vorübergehende Benutzung durch andere die Zugehörigkeit zum Hof nicht ausschließt (§ 2 a) HöfO). Weiterhin sind Mitgliedschaftsrechte, Nutzungsrechte und ähnliche Rechte, die dem Hof dienen, gleichviel ob sie mit dem Eigentum am Hof verbunden sind oder dem Eigentümer persönlich zustehen dem Hof zugehörig (§ 2 b) HöfO).

Bei den gängigen Betriebsformen für Biogas, Windenergie und Fotovoltaik sind zur Haftungsbegrenzung sehr häufig Gesellschaften zu finden. Insbesondere die GmbH & Co. KG ist üblicherweise vertreten. In der Regel wird der Strom im Rahmen des Erneuerbaren Energien Gesetzes mit festen Einspeisevergütungen an das Energieversorgungsunternehmen veräußert. Nicht vollständig geklärt ist, ob diese Gesellschaftsanteile zwingend dem Hof "dienen", was auch von den entsprechenden Lieferverträgen und sonstigen Vertragsverhältnissen zwischen Hofeigentümer und der Biogasgesellschaft abhängen kann.

Bei der Windenergie im Rahmen einer Gesellschaft ist nicht einmal eine solche Substratlieferung als Verbindung zwischen dem Hof und einer Betreibergesellschaft gegeben. Wenn das Grundstück selbst zwar zum Hof gehören mag, dienen die Gesellschaftsanteile an der Betreibergesellschaft regelmäßig nicht dem Hof.

Bei einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb, der nicht Hof im Sinne der Höfeordnung ist, gibt es nicht einmal die gesetzliche Zugehörigkeit wie dieses in der Höfeordnung vorgesehen ist. Ein Landgut ist (eine Legaldefinition hierzu fehlt) eine Besitzung, die zum Zeitpunkt des Erbfalls eine zum selbstständigen und dauernden Betrieb der Landwirtschaft geeignete und bestimme Wirtschaftseinheit darstellt und mit den nötigen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden

Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.

versehen ist. Erneuerbare Energien sind dort nicht aufgenommen. Etwas anderes mag gelten, wenn ausschließlich die Stromversorgung des landwirtschaftlichen Betriebes erfolgen soll. Dies ist üblicherweise allerdings gerade nicht der Fall.

Von besonderer Bedeutung ist sodann die rechtliche Form des jeweiligen Betreibers von Anlagen für Erneuerbare Energien. Ob dieses als Einzelunternehmen, GbR oder GmbH & Co. KG geführt wird, ist natürlich auch für die Rechtsfolgen bei einer Betriebsübertragung von erheblicher Relevanz.

Zu beachten sind neben den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben auch die Voraussetzungen der jeweiligen Betriebsgenehmigungen. Bei der Fotovoltaik Anlage und einer Windkraftanlage ist dieses üblicherweise nicht von großer Relevanz. Im Rahmen einer Biogasanlage ist die Genehmigung aber üblicher Weise an den Hof und/oder dessen Bewirtschaftung gekoppelt. So sehen die neueren Genehmigungen für Biogasanlagen vor, dass diese unter der auflösenden Bedingung stehen, dass die Biogasanlagen einer Hofstelle oder Betriebsstandort zugehörig sind. Änderungen in der Gesellschaftsstruktur und/oder unterschiedliche Übertragung der Gesellschaftsanteile und des landwirtschaftlichen Betriebes können zum Wegfall der Genehmigung führen.

Abhängig davon, welche Gesellschaftsform vorliegt und/oder ob weitere Gesellschafter vorhanden sind, muss auch mit diesen abgestimmt werden, dass eine Betriebsübergabe erfolgt. Üblicherweise sind die Gesellschaftsverträge so aufgebaut, dass regelmäßig eine Übertragung an den Hoferben bzw. Betriebsnachfolger zulässig ist. Gesellschaftsrechtlich zwingend sind solche Regelungen allerdings nicht, auch wenn sie im Rahmen von Biogasbetreibergesellschaften häufig bereits im Genehmigungsverfahren verlangt werden. So soll auch für den Erbfall die genehmigungsrechtliche Privilegierung sichergestellt werden.

Neben der zwingend notwenigen Einbindung eines Steuerberaters sollte eine Betriebsübergabe offen gegenüber den Beteiligten, insbesondere den sogenannten weichenden Erben, und der Bank kommuniziert werden. Bei denkbaren Streitigkeiten kann auch darüber nachgedacht werden, neben dem steuerlichen und juristischen Beistand noch einen Mediator vorzusehen. Da im Rahmen der Betriebsübergabe regelmäßig Grundstücke übertragen werden und gleichzeitig erbschaftsrechtliche Strukturen geschaffen werden, ist üblicherweise ein Notar einzubeziehen, der dann auch die rechtliche Gestaltung und Beratung übernehmen kann.

Dr. Modest von Bockum Rechtsanwalt und Notar Fachanwalt für Agrarrecht

Fehler! AutoText-Eintrag nicht definiert.

Dr. Modest von Bockum von Cornelius + Krage in Kiel betreut als Rechtsanwalt und Notar regelmäßig Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe bei der Betriebsübertragung sowie Gesellschaften und Gesellschafter im Bereich der Erneuerbaren Energien bei der Projektierung, Finanzierung und Übertragung von Gesellschaftsanteilen.

Cornelius + Krage besteht aus der Cornelius + Krage RAe PartG mbB und der Cornelius + Krage Insolvenzverwaltung GbR. Die Cornelius + Krage Rechtsanwälte PartG mbB ist eine der führenden Wirtschaftskanzleien in Norddeutschland. Wir beraten Unternehmen und Unternehmer sowie die öffentliche Hand in allen Belangen des Wirtschaftsrechts, neben dem Gesellschaftsrecht insbesondere auch im Recht der Erneuerbaren Energien und dem Agrarrecht. Unsere Mandantschaft stammt überwiegend aus dem norddeutschen Mittelstand sowie aus Skandinavien. Die Cornelius + Krage Insolvenzverwaltung GbR mit Büros in Kiel und Hamburg zählt zu den renommierten Insolvenzverwaltungen in Norddeutschland. Unsere fünf Insolvenzverwalter werden an den Amtsgerichten Flensburg, Hamburg, Husum, Kiel, Neumünster und Norderstedt bestellt.

www.cornelius-krage.de